

Aktuell

Herausforderungen für stationäre Pflegeeinrichtungen durch das GEPA NRW

In Nordrhein-Westfalen zeichnet sich ein tiefgreifender Wandel in der Rechtssetzung der Pflegeinfrastruktur ab. Damit die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen in der Altenhilfe geschaffen werden können, will die Landesregierung vor allem das Konzept der Quartiersnahen Versorgung verfolgen, Wohnformen mit optionaler ambulanter Betreuung und Pflege fördern und bestehende stationäre Pflegeeinrichtungen modernisieren. Neue Kapazitäten der vollstationären Dauerpflege sind politisch unerwünscht.

Was die geplanten gesetzlichen Reformen an Änderungen für stationäre Pflegeeinrichtungen mit sich bringen werden, thematisiert der Beitrag auf den Seiten 6 und 7. Insbesondere in Bezug auf die Refinanzierung der Investitionskosten sind signifikante Verschlechterungen zu erwarten.

Sozialwirtschaftliche Schwerpunkte der italienischen EU-Ratspräsidentschaft

Am 1. Juli 2014 hat Italien die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Schwerpunkte des Präsidentschaftsprogramms sind der wirtschaftliche Aufschwung nach der Wirtschafts- und Finanzkrise, die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die gemeinsame Energiepolitik und das Transatlantische Handels- und Investitionsabkommen mit den USA (TTIP). Ziel ist es auch, die Sozialpartner besser als bisher in EU-Entscheidungsprozesse einzubinden. Welche weiteren Themen mit Bezug zur Sozialwirtschaft auf der Agenda stehen, beschreibt der Beitrag auf Seite 9.

Inhalt

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen		Zentrale 50668 Köln	55116 Mainz Tel. 06131.20490-0
- Bericht über die konjunkturelle Entwicklung	3	Wörthstraße 15-17 Tel. 0221.97356-0	bfsmainz@sozialbank.de
Aktuelles aus dem Kreditgeschäft		bfs@sozialbank.de	80335 München
- Günstige Zinsen für die Zukunft sichern: BFS-Forwarddarlehen	4	10178 Berlin	Tel. 089.982933-0 bfsmuenchen@sozialbank.de
BFS Aktuell		Tel. 030.28402-0 bfsberlin@sozialbank.de	90402 Nürnberg
- Vortragsveranstaltungen im Oktober 2014	4	0130C1111@30Z1a10a11k.uc	Tel. 0911.433300-611
- 11. Sächsischer Fundraisingtag	5	B-1040 Brüssel Tel. 0032.2280277-6	bfsnuernberg@sozialbank.de
5 5	5	bfsbruessel@sozialbank.de	18055 Rostock
- 2. Konferenz: Aktuelle Anforderungen an Pflegeeinrichtungen	_	04007 D	Tel. 0381.1283739-860
durch das GEPA NRW	5	01097 Dresden Tel. 0351.89939-0	bfsrostock@sozialbank.de
- 9. Wettbewerb Sozialkampagne 2014	8	bfsdresden@sozialbank.de	70174 Stuttgart Tel. 0711.62902-0
Sozialwirtschaft aktuell		99084 Erfurt	bfsstuttgart@sozialbank.de
- Herausforderungen für Pflegeeinrichtungen durch das GEPA NRW	<i>l</i> 6	Tel. 0361.55517-0 bfserfurt@sozialbank.de	www.sozialbank.de
		orserrurt@sozialoank.de	www.soziaioarik.ue
Europa und Sozialwirtschaft		45128 Essen	
- Sozialwirtschaftliche Schwerpunkte der italienischen		Tel. 0201.24580-0 bfsessen@sozialbank.de	Impressum:
EU-Ratspräsidentschaft	9	013C33C11@30Z1a10a11k.uC	impressum.
BFS Service GmbH		22297 Hamburg	Verlag/Herausgeber:
 Service dinori Seminar: Die Mitbestimmung des Betriebsrates im Tendenzbetrieb 	10	Tel. 040.253326-6 bfshamburg@sozialbank.de	Bank für Sozialwirtschaft AG Wörthstraße 15-17
-		5 -	50668 Köln
- Seminar: Neu kalkulieren: Der Aufbau eines Privatzahler-Kataloges	10	30177 Hannover Tel. 0511.34023-0	Vorstand:
- Seminar: Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste	11	bfshannover@sozialbank.de	Prof. Dr. Harald Schmitz
- Seminartermine	12	70105 Kadamika	(Vorsitzender)
Aldred Frakkeiter	10	76135 Karlsruhe Tel. 0721.98134-0	Thomas Kahleis Oliver Luckner
Aktueller Fachbeitrag	13	bfskarlsruhe@sozialbank.de	
- Die Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen -		34117 Kassel	Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Matthias Berger
rechtliche und steuerliche Aspekte (Teil 2)		Tel. 0561.510916-0	bi. Matthas berger
Autoren: Rechtsanwalt und Steuerberater Christof Wörle-Himmel, Steuerberaterin Anka Neubert, Rödl & Partner, Nürnberg		bfskassel@sozialbank.de	Redaktion (v. i. S. d. P.):
Steueroeraterin Arika Nedoert, hour et Farther, Numberg		50678 Köln	Stephanie Rüth Telefon 0221.97356-210
		Tel. 0221.97356-0	Telefax 0221.97356-479
		bfskoeln@sozialbank.de	s.rueth@sozialbank.de
		04109 Leipzig	Satz/Druck:
Deutsches Rotes Rotes PARITAT		Tel. 0341.98286-0	Theissen Medien Gruppe GmbH & Co. KG
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		bfsleipzig@sozialbank.de	Am Kieswerk 3
Die BFS-Information ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden		39106 Magdeburg	40789 Monheim
und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangal gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion Info.	oe	Tel. 0391.59416-0 bfsmagdeburg@sozialbank.de	ISSN 2196-3711

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

Bericht über die konjunkturelle Entwicklung

Die deutsche Wirtschaft hat im Frühjahr 2014 deutlich an Schwung verloren. Nach einem starken Jahresbeginn schrumpfte das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) im zweiten Quartal des Jahres gegenüber dem Vorguartal um 0,2 Prozent. Mit diesem negativen Wachstum bremste Deutschland auch den leichten konjunkturellen Aufschwung in der Euro-Zone. Im Zeitraum von April bis Juni 2014 hat die Wirtschaftsleistung der 18 Länder der Währungsunion nur stagniert. Ein bedeutender Einflussfaktor für den Rückgang des BIP in Deutschland waren die geopolitischen Spannungen rund um den Globus. Der aufkommenden Verunsicherung, insbesondere hervorgerufen durch den Russland-Ukraine-Konflikt und die Entwicklung im Nahen Osten, konnte sich der Außenhandel nicht völlig entziehen. Hinzu kam ein deutlicher Rückgang bei den Investitionen in Bauten, welcher auf Vorzieheffekte infolge des ungewöhnlich milden Winters 2013/2014 zurückzuführen ist. Demgegenüber war sowohl bei den privaten als auch bei den öffentlichen Konsumausgaben ein Anstieg zu konstatieren. Für die zweite Jahreshälfte 2014 wird wieder mit einem moderaten Wachstum der deutschen Wirtschaftsleistung gerechnet. Allerdings werden sich die geopolitischen Spannungen wahrscheinlich nicht so schnell auflösen, sodass diese als bedeutender Belastungsfaktor bestehen bleiben. Die Frühindikatoren, wie z. B. der ifo Geschäftsklimaindex, deuten darauf hin, dass dies bei den Unternehmen in Bezug auf größere Aufträge oder Investitionsausgaben weiterhin für Zurückhaltung sorgen wird. Einige Ökonomen haben im Zuge dieser Entwicklungen ihre Jahresprognose bereits von 2 Prozent in Richtung 1,5 Prozent angepasst. Der Trend rückläufiger Unternehmensinsolvenzen ist

Der Trend rückläufiger Unternehmensinsolvenzen ist weiterhin ungebrochen. So wurden im Mai 2014 von den deutschen Amtsgerichten 1.932 Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahreszeitraum einem deutlichen Rückgang um rund 15 Prozent. Bei einem Vorjahresvergleich des Zeitraums Januar bis Mai fällt der Rückgang mit etwa 8 Prozent ein wenig geringer aus. Dem allgemeinen Trend folgend sind auch die Insolvenzen in dem statistischen Wirtschaftsbereich Gesundheits- und Sozialwesen zurückgegangen. Während von Januar bis Mai des letzten Jahres 248 Gesundheits- und Sozialunternehmen Insolvenz anmelden mussten, waren es im gleichen Zeitraum des Jahres 2014 nur 214 Unternehmen und folglich etwa 14 Prozent weniger.

Der Arbeitsmarkt zeigt sich trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes in einer guten Verfassung. Zwar ist die Anzahl der Arbeitslosen im Juli 2014 jahreszeitlich bedingt um 39.000 auf 2.871.000 angestiegen. Saisonbereinigt ist sie im Vergleich zum Vormonat jedoch um 12.000 gesunken. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lag im Mai 2014 nach einer Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit um rund 442.000 über dem Vorjahresniveau bei 29.72 Millionen. Nach wie vor ist das Gesundheits- und Sozialwesen eine der am stärksten wachsenden Branchen. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg im genannten Zeitraum um rund 110.000 auf 3,88 Millionen. Dieser Trend wird sich zukünftig wahrscheinlich fortsetzen. So ist die Anzahl der Stellenangebote in den Gesundheits-, Medizin- und Sozialberufen nach einer Analyse der WBS Training AG zwischen März 2013 und 2014 um über 14 Prozent angestiegen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sich aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens die Besetzung der offenen Stellen in vielen Regionen als sehr schwierig gestaltet. Wie Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen, betrifft dies insbesondere examinierte Altenpflegekräfte. Hier lag die Vakanzzeit von Stellenangeboten im Juni 2014 mit bundesdurchschnittlich 129 Tagen rund 59 Prozent über dem Durchschnitt.

Günstige Zinsen für die Zukunft sichern: BFS-Forwarddarlehen

Haben Sie ein konkretes Finanzierungsvorhaben, das Sie in Kürze realisieren möchten? Planen Sie eine Anschlussfinanzierung für Ihr laufendes Darlehen? Rechnen Sie damit, dass die Zinsen in absehbarer Zeit steigen werden?

Dann sichern Sie sich jetzt mit einem **BFS-Forwarddarle-hen** die aktuellen Konditionen für Ihr Darlehen – und nehmen Sie es erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch! Ihren Abruftermin stimmen Sie mit Ihrem Kundenberater ab.

Die folgenden Beispiele zeigen Ihnen, wie die Vereinbarung eines **BFS-Forwarddarlehens** praktisch umgesetzt wird:

Bei einem bestehenden Darlehen:

Die Zinsfestschreibung für Ihr Darlehen bei uns läuft am 31. März 2017 aus. Sie rechnen damit, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehenszinsen höher sein werden als heute. Am 1. Oktober 2014 treffen Sie daher mit Ihrem Kundenberater eine neue Zinsvereinbarung, die ab 1. April 2017 wirksam werden soll.

Bei einem neuen Darlehen:

Sie möchten zum 1. Oktober 2017 ein neues Darlehen bei uns in Anspruch nehmen oder das Darlehen einer anderen Bank mit auslaufender Zinsfestschreibung durch uns ablösen lassen. In der Annahme, dass bis dahin die Zinsen gestiegen sein werden, vereinbaren Sie am 30. September 2014 die Zinsfestschreibung für dieses Darlehen nach dem aktuellen Zinssatz vom 30. September 2014. Ausgezahlt wird das Darlehen am 1. Oktober 2017.

Für die Inanspruchnahme eines **BFS-Forwarddarlehens** zahlen Sie auf die jeweils aktuellen Zinssätze für Festzinsdarlehen lediglich eine geringe Forwardprämie. Die maximale Zinsfestschreibungsfrist liegt bei 10 Jahren.

Eine Bereitstellungsprovision bis zum vereinbarten Abruftermin fällt nicht an. Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Das Angebot gilt für Darlehen ab 250.000,00 EUR.

Haben Sie Interesse, eine solche Lösung für sich kalkulieren zu lassen? Dann wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater in Ihrer BFS-Geschäftsstelle. Er wird mit Ihnen gemeinsam die Zinsentwicklung analysieren und prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein **Forwarddarlehen** für Sie sinnvoll ist.

Vortragsveranstaltungen im Oktober 2014

Thema: Nachfolgeplanung – ein Thema von Chefs

für Chefs?

Referent: Thomas Müller, Geschäftsführer der contec

GmbH und Leiter der Personalberatung

ConQuaesso, Bochum

Termin: Dienstag, 07.10.2014, 14.00 Uhr

Veranstalter: Repräsentanz Kassel

Ort: Kassel

Thema: Spielerisch zum perfekten Gedächtnis! Referent: Franz-Josef Schumeckers. Gedächtnis-

training Schumeckers, Kempen

Termin: Mittwoch, 08.10.2014, 14.30 Uhr

Veranstalter: Geschäftsstelle Berlin

Ort: Berlin

Thema: BFS-Herbsttagung: Aktuelle Gesetzge-

bung und effizientes Personalcontrolling

12.30 Uhr Get together

13.00 Uhr Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen

und Gesetzgebung im Bereich der stationären Altenhilfe (Bund, Sachsen, Sachsen-

Anhalt)

Referent: Kai Tybussek, Geschäftsführender Partner,

CURACON, Münster

BFS Aktuell

14.00 Uhr Mittagsimbiss

14.30 Uhr Effizientes Personalcontrolling in sozialen

Einrichtungen

Referent: Christian Siegling, Partner, Consolutions,

Traunstein

Termin: Mittwoch, 08.10.2014

Veranstalter: Geschäftsstellen Leipzig und Dresden

Ort: Leipzig

Thema:BFS-Fachtagung Wohnen im Alter12.30 UhrCome together mit kleinem Imbiss13.00 UhrPflegeheimsanierung nach MaßReferent:Ulrich Schartow, Geschäftsführer der

IS Immobilien-Service GmbH, Köln

14.00 Uhr Kaffeepause

14.15 Uhr Neue Wohnformen im Alter

Referentin: Britta Klemm, IS Immobilien Service GmbH,

Köln

15.15 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr Bauordnungsrecht ambulant betreuter

Wohngemeinschaften

Referent: Marco Kelle, Geschäftsführer PlanKonzept

GmbH, Sandersdorf

Termin: Dienstag, 21.10.2014

Veranstalter: Geschäftsstellen Hamburg und Hannover

Ort: Hannover

Wenn Sie an einer der Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte direkt bei der jeweiligen Geschäftsstelle an.

11. Sächsischer Fundraisingtag

"Fundraising auf sächsisch" heißt es am 15. September 2014 zum 11. Mal beim sächsischen Fundraisingtag an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) in Dresden. Zwölf Seminare zu unterschiedlichen Themenfeldern des Fundraisings, der Kommunikation und der Organisationsentwicklung stehen zur Auswahl; zwei können im Lauf des Tages besucht werden. Im Schlussvortrag stellt Thomas Stolze, Wikando GmbH, "Stolpersteine der Online-Spenderansprache" vor.

Die Bank für Sozialwirtschaft AG ist Hauptsponsor und freut sich auf Ihren Besuch an unserem Stand! Weitere Informationen: www.fundraisingtage.de

2. Konferenz: Aktuelle Anforderungen an Pflegeeinrichtungen durch das GEPA NRW

Die umfangreichen Änderungen im Rahmen des GEPA NRW – die wir Ihnen auf den Seiten 6 und 7 erläutern –, sind im Pflegesektor in aller Munde. Daher veranstaltet das Deutsche Krankenhaus-Institut am 7. November 2014 in Düsseldorf zum 2. Mal die Konferenz Aktuelle Anforderungen an Pflegeeinrichtungen durch das GEPA NRW. Die eintägige Veranstaltung thematisiert die neue Rechtslage nach dem GEPA NRW, die APG-DVO NRW und § 82 SGB XI, deren strategische und operative Umsetzung und die Anforderungen des Kapitalmarktes.

Referenten sind RA Kai Tybussek, Curacon Weidlich GmbH, Münster, WP und StB Karl Nauen, Dr. Heilmeier & Partner GmbH, Krefeld, Dr. Christoph Tettinger, Caritas-Betriebsführungs- und Trägergesellschaft mbH (CBT), Köln, und Markus Sobottke, Leiter Research der Bank für Sozialwirtschaft, Köln.

Nähere Informationen: https://www.dki.de/veranstaltungen/konferenz-aktuelle-anforderungen-pflegeeinrichtungen-durch-das-gepa-nrw

Herausforderungen für stationäre Pflegeeinrichtungen durch das GEPA NRW

In Nordrhein-Westfalen zeichnet sich ein tiefgreifender Wandel in der Rechtssetzung der Pflegeinfrastruktur ab. Damit die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen in der Altenhilfe geschaffen werden können, will die Landesregierung vor allem das Konzept der Quartiersnahen Versorgung verfolgen, Wohnformen mit optionaler ambulanter Betreuung und Pflege fördern und bestehende stationäre Pflegeeinrichtungen modernisieren. Neue Kapazitäten der vollstationären Dauerpflege sind politisch unerwünscht.

Nach nunmehr über zwei Jahren Verfahrensdauer befindet sich der Reformprozess jetzt in der Endphase. Insbesondere in Bezug auf die Refinanzierung der Investitionskosten von stationären Pflegeeinrichtungen sind signifikante Verschlechterungen zu erwarten.

Im Mittelpunkt steht das "Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen" (GEPA). Das GEPA vereint das bisherige Landespflegegesetz (zukünftig "Alten- und Pflegegesetz" – APG) sowie das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG) inkl. der jeweiligen Durchführungsverordnungen. Bedeutsam für die Refinanzierung der Investitionskosten ist die Durchführungsverordnung zum APG (DVO APG).

Änderungen in der Investitionskostenförderung

Die Förderung von stationären Pflegeeinrichtungen – und damit die Refinanzierung der Investitionskosten über das Heimentgelt – soll in Übereinstimmung mit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 08.09.2011 sowie der in 2012 erfolgten Änderung des § 82 Sozialgesetzbuches

(SGB) XI neu ausgestaltet werden. Mit den Neuregelungen wird insbesondere ein "doppelter Tatsächlichkeitsgrundsatz" – eine Wortschöpfung des Verordnungsgebers in NRW – angestrebt: Einrichtungen sollen ihre tatsächlichen Kosten vollständig über den Investitionskostensatz refinanzieren können. Gleichzeitig sollen die Pflegebedürftigen im investiven Bereich ausschließlich mit den tatsächlich anfallenden Kosten belastet werden. Unterbunden werden soll jegliche Gewinnerzielung im investiven Bereich.

Entfallen sollen die meisten Pauschalen in der Investitionskostenumlage, unter anderem für Baukosten, Nettogrundflächen, EDV-Ausstattung und Auslastungsgrad. Lediglich für Instandhaltung und Abschreibung bei sonstigen Anlagegütern ist in begrenztem Maße eine pauschalierte Umlage vorgesehen.

Die Eigenkapitalverzinsung soll von bisher vier Prozent pro Jahr auf das Niveau der täglichen Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich 0,5 Prozentpunkte Risikoaufschlag deutlich abgesenkt werden. Zinsen für Darlehen können in nachgewiesener Höhe auf das Heimentgelt umgelegt werden, sofern sich das Darlehen im Rahmen marktüblicher Konditionen bewegt. Elementar verändert wird das Berechnungsverfahren für umlagefähige Mieten. Grundsätzlich sollen künftig nur noch die Kosten berücksichtigt werden, die auch im Eigentumsmodell angefallen wären. Eine Gewinnerwartung des Vermieters soll nicht mehr berücksichtigt werden können. Insbesondere ist vorgesehen, den maximalen Fremdkapitalanteil von bisher 100 auf 80 Prozent abzusenken. Die folglich anzusetzenden 20 Prozent Eigenkapital unterliegen der künftigen geringeren Verzinsung. Bei der kalkulatorischen Fremdkapitalverzinsung ist das Niveau entsprechender Darlehen der letzten zwölf Monate anzusetzen. Künftig sollen auch Erbpachtzinsen in ortsüblicher Höhe umlagefähig sein. Die Kosten für den Erwerb und das ErschlieBen eines Grundstücks bleiben aber weiterhin außen vor. Um von der vorteilhaften Regelung bzgl. Erbpacht zu profitieren, liegt es nahe, das Grundstück auf eine Eigentumsgesellschaft im gleichen Konzern, Verband etc. zu übertragen und über Erbpacht dem Einrichtungsträger zur Verfügung zu stellen. Ein solches Vorgehen soll allerdings nur bis zum 31.01.2014 möglich gewesen sein, da die angedachte Neuregelung zum 01.02.2014 den Trägern bekannt gegeben wurde.

Auswirkungen auf die Attraktivität für Investionen

Insgesamt werden die Neuregelungen für zahlreiche Einrichtungen in NRW zu einer Absenkung der Investitionskostensätze führen. Dies reduziert nicht nur die Attraktivität für neue Investitionen in die stationäre Pflege in NRW erheblich. Aufgrund des strikten Gewinnerzielungsverbots im investiven Bereich sind auch die Zukunftsperspektiven für das Investor-Betreiber-Modell in NRW getrübt. Zudem entfällt die Möglichkeit einer Quersubventionierung von der investiven in die operative Tätigkeit, wodurch ein etwaiger Anpassungs- und Konsolidierungsbedarf im Geschäftsbereich Pflege zunimmt.

Fest steht, dass im Jahr 2018 die Frist ablaufen wird, bis zu der alle stationären Bestandseinrichtungen ihren Doppelzimmeranteil auf maximal 20 Prozent heruntergefahren haben müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, möchte die Landesregierung neue positive Impulse setzen für die Refinanzierung insbesondere gesetzlich vorgeschriebener Sanierungen und Umbauten. Entsprechende Kosten sollen künftig wieder mit vier Prozent pro Jahr über 25 Jahre abgeschrieben werden (Investitionen in zusätzliche Pflegeheimplätze können weiterhin nur mit zwei Prozent pro Jahr über 50 Jahre abgeschrieben werden). Diese Entscheidung wird aber konterkariert durch die Tatsache, dass manche der älteren Einrichtungen Altlasten in Form von Fördermitteln aufweisen. Bis Mitte der 90er Jahre wurden Förderkredite mit Laufzeiten von 50 Jahren und mehr ver-

geben. Diese Mittel blockieren die Grundbücher der Einrichtungen für weitere Darlehen. Diese Entwicklung würde der Zielsetzung der Landesregierung entgegenlaufen, die bestehenden stationären Kapazitäten zu bewahren.

Das GEPA hat aus juristischer Sicht einige offene Flanken. So stellt ein Ende Mai 2014 vom Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des NRW-Landtags vorgelegtes Gutachten in Frage, dass die Regelungen der APG-DVO überhaupt in einer Verordnung beschlossen werden können oder ob es nicht eines formellen Gesetzes bedarf. Hintergrund ist, dass die angedachten Neuregelungen substanzielle Grundrechtsbegrenzungen mit sich bringen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Pflegeeinrichtungen in NRW derzeit nur über Abstimmungsbescheide über den Investitionskostenanteil an den Leistungsentgelten verfügen, die bis zum 31.12.2014 befristet sind, sieht die Landesregierung eine große Dringlichkeit für den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Derzeitige Zielmarke ist die Verabschiedung des GEPA – einschließlich APG DVO – an den Plenartagen des 01. und 02.10.2014. Sollte absehbar sein, dass dieses Zeitziel nicht erreicht werden kann, will der Landtag Ende September kurzfristig eine vorläufige Weitergeltung der derzeitigen Investitionskostenbescheide längstens bis zum 31.12.2015 beschließen.

Zur Deckung des zu erwartenden Anstiegs der Anzahl pflegebedürftiger Menschen in NRW werden künftig ambulante und stationäre Angebote benötigt. Das Unterbinden eines sachgerechten Ausbaus der stationären Kapazitäten ist nicht zielführend. Es bleibt abzuwarten, wann der Bedarfsdruck ein erneutes Umsteuern in der Rechtssetzung erforderlich macht.

Eine entscheidende Frage ist auch, inwieweit und mit welcher Nachhaltigkeit die Geschehnisse in NRW das Vertrauen der privaten Investoren in die Pflegewirtschaft bereits beschädigt haben. Die privaten Investoren werden aber

gebraucht; auch für die Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur im Sinne von kleinräumigen Angeboten.

Befürchtungen, die Maßnahmen in NRW könnten auch anderen Bundesländern als Vorbild dienen, müssen differenziert betrachtet werden. Unter dem Eindruck der erheblichen Konflikte in NRW könnten sich andere Länder veranlasst sehen, eine besonnenere Vorgehensweise bei der politischen Einflussnahme auf die Pflegeinfrastruktur zu wählen. Insbesondere sollten die Entscheidungsträger erkennen, wie wichtig es ist, vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas den Sachverstand der Marktakteure ernst zu nehmen.

Weitere Informationen: Markus Sobottke, Leiter Research der Bank für Sozialwirtschaft AG, E-Mail: <u>m.sobottke@sozialbank.de</u>, Tel. 0221/97356-247.

9. Wettbewerb Sozialkampagne 2014

Zum neunten Mal schreibt die Bank für Sozialwirtschaft in diesem Jahr ihren bundesweiten Wettbewerb Sozialkampagne um die innovativsten und aufmerksamkeitsstärksten Werbekampagnen zu sozialen Fragestellungen aus. Damit möchte sie professionelle Kommunikation für soziale Themen fördern, die drei besten Kampagnen auszeichnen und über die Preisverleihung und eine Dokumentation der zehn besten Kampagnen jedem Interessierten gelungene Beispiele zeigen.

Teilnahmeberechtigt sind Einrichtungen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie deren Agenturen bzw. Grafiker/innen, die seit 2012 eine Werbekampagne zu einer sozialen Fragestellung realisiert haben.

Der Wettbewerb Sozialkampagne 2014 ist mit insgesamt 18.000.- Euro dotiert:

1. Preis: 10.000,- Euro 2. Preis: 5.000,- Euro 3. Preis: 3.000,- Euro

Bewerbungsanforderungen

Wenn Sie sich am Wettbewerb Sozialkampagne 2014 beteiligen möchten, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen:

- Dokumentation der durchgeführten Kampagne als CD-ROM
- Informationen zum Auftraggeber, zur Zielsetzung der Kampagne und zu ihrer Verbreitung ((Frei)Schaltungen, Laufzeit, Volumen in Euro etc.)
- Informationen zur Art der Agentur- bzw. Kreativleistung (Spende/Sponsoring, Selbstkostenpreis, normales Agenturhonorar bzw. Inhouseleistung)

Bitte nutzen Sie dazu unser Bewerbungsformular, das Sie unter <u>www.sozialbank.de</u> abrufen können. Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2014 (Datum des Poststempels).

Bewertungskriterien und Preisverleihung

Die eingesandten Beiträge werden nach folgenden Kriterien bewertet: Idee / Innovationskraft, Aufmerksamkeitsstärke, Zielsetzung und Umsetzung des Anliegens. Berücksichtigt wird außerdem, ob für die Kampagne Leistungen honorarfrei erbracht wurden (z. B. Pro-bono-Arbeit der Agentur, Honorarverzicht von Fotografen oder Freischaltungen). Die Jury setzt sich aus Experten für Werbung und Sozialmarketing zusammen.

Die Preisverleihung wird im Rahmen des **9. Kongresses** der Sozialwirtschaft am 16. April 2015 in Magdeburg stattfinden.

Wir freuen uns auf zahlreiche spannende Bewerbungen!

Weitere Informationen: Susanne Bauer, BFS Köln,

Tel. 0221.97356-237, Fax -479, E-Mail: s.bauer@sozialbank.de

Europa und Sozialwirtschaft

Sozialwirtschaftliche Schwerpunkte der italienischen EU-Ratspräsidentschaft

Für das zweite Halbjahr 2014 hat Italien die EU-Ratspräsidentschaft übernommen und damit den ersten Teil einer gemeinsamen Triopräsidentschaft mit Lettland und Luxemburg. Das 76 Seiten lange Präsidentschaftsprogramm setzt die Schwerpunkte auf den wirtschaftlichen Aufschwung und das Wachstum nach der Wirtschafts- und Finanzkrise, die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die gemeinsame Energiepolitik und das Transatlantische Handels- und Investitionsabkommen mit den USA (TTIP).

Unter dem Titel "Inklusive Europäische Wirtschaft" beschreibt das italienische Programm zudem den dringenden Bedarf, den "Kollaps der sozialen Kohäsion und die dramatischen sozialen, wirtschaftlichen und demokratischen Konsequenzen" zu verhindern. Als Hauptthemen werden diesbezüglich die Armutsbekämpfung, Rekonstruktion von Humankapital, Widerstandsfähigkeit gegen asymmetrische Schocks und die Bedeutung der Sozialwirtschaft genannt. Deshalb möchte Italien während seiner Präsidentschaft eine generelle Debatte innerhalb des Rates zu den Themen Beschäftigung, Armut und soziale Exklusion starten und die Sozialpartner besser in Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene einbinden. Die Ergebnisse, insbesondere in Bezug auf aktuelle Indikatoren für Armut und soziale Exklusion. sollen zum Halbzeitbericht der Europa 2020-Strategie beitragen, welcher für Ende des Jahres angekündigt ist.

Beschäftigung und Bildung

Für den Bereich der Beschäftigungsmöglichkeiten setzt Italien die Schwerpunkte für die nächsten Monate auf die Jugendbeschäftigung, grenzüberschreitende Mobilität und inklusivere Arbeitsmärkte. Dem Beschäftigungspotenzial der Sozialwirtschaft und den Jobmöglichkeiten der grünen

Wirtschaft werden dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auch die zukünftige Rolle der Bildung und der Ausbildung in den EU-Wachstumsstrategien soll zum Thema im Rat gemacht werden. Eine besondere Rolle wird dabei dem Fremdsprachenunterricht sowie dem Zusammenhang zwischen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zukommen. Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen möchte die italienische Präsidentschaft die Jugendarbeit unterstützen, indem den Jugendlichen einen besserer Zugang zu ihren Rechten ermöglicht wird, um ihre Unabhängigkeit und ihre soziale Eingliederung zu fördern.

Gesundheit und Pflege

Im Kontext der Gesundheitspolitik werden insbesondere die Einbindung des "dritten Sektors", wie beispielsweise von aktiven Gesundheitsorganisationen, sowie die Krankheitsvorbeugung durch die Förderung von gesunden Lebensstilen hervorgehoben. Darüber hinaus unterstreicht das Programm die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Unterschieden, insbesondere bei der Krebsbekämpfung und der Vorbeugung von Atemwegserkrankungen. Auch der Umgang mit Impfstoffen in Bezug auf antimikrobielle Resistenz und die Qualität von Gesundheitsdienstleistungen werden thematisiert. Italien fordert in diesem Zusammenhang größere Anstrengungen in Bezug auf die Wirksamkeit und Kosten-Effektivität der Dienstleistungen sowie eine öffentliche Diskussion zu den Themen Patientensicherheit, pflegebedingte Infektionen, sowie zu Demenz, Schmerzbekämpfung und palliative Pflege.

Diese Themen werden voraussichtlich auch vom Programm Lettlands aufgegriffen, welches Italien zum 01.01.2015 ablösen wird.

Weitere Informationen: Tobias Nickl, BFS Brüssel, Tel. +32 280 2776, <u>bfseu@eufis.eu</u>.

Seminare



Die Mitbestimmung des Betriebsrates im Tendenzbetrieb

Viele Einrichtungen der Sozialwirtschaft sind Tendenzbetriebe. Denn sie verfolgen besondere, gesetzlich als schutzwürdig definierte Zwecke, beispielsweise karitative oder erzieherische. In Tendenzbetrieben sind verschiedene Rechte des Betriebsrates eingeschränkt.

Der Betriebsrat muss beispielsweise nur angehört werden, hat aber kein inhaltliches Mitbestimmungsrecht. Die Einschränkung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gilt meist dann, wenn der von der geplanten Maßnahme betroffene Arbeitnehmer Tendenzträger ist, also selbst die Tendenzzwecke der Einrichtung umsetzt. Für Einrichtungen der Sozialwirtschaft ist es daher wissenswert, ob ihre Einrichtung ein Tendenzbetrieb ist, und wer als Tendenzträger angesehen werden kann.

Außer den Voraussetzungen für die Anerkennung als Tendenzbetrieb und Tendenzträger stellt das Seminar im Überblick die Einschränkungen der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates in allen Bereichen des Betriebsverfassungsgesetzes dar. Da der Betriebsrat bei Arbeitnehmern, die nicht Tendenzträger sind, die vollen Mitbestimmungsrechte hat, wird im Seminar parallel auch die Mitbestimmung des Betriebsrates in Betrieben ohne Tendenzzweck im Überblick dargestellt. So entsteht für den Teilnehmer ein plastisches Bild von den Besonderheiten im Tendenzbetrieb.

Auszüge aus dem Inhalt:

- Voraussetzung der Anerkennung als Tendenzbetrieb
- Kriterien für die Anerkennung als Tendenzträger
- Kriterien für das Erkennen einer tendenzbezogenen Maßnahme
- Die Mitbestimmung des Betriebsrates im Tendenzbetrieb,

Abgleich zur Mitbestimmung in anderen Betrieben/bei Nicht-Tendenzträgern.

Referentin: Sandra Meinke, Rechtsanwältin und

Fachanwältin für Arbeitsrecht, Barkhoff & Partner, Bochum

Termine und Orte: 25.09.2014 in Köln, 05.05.2015 in

Berlin, 17.11.2015 in Köln

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr / 1 Tag Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Neu kalkulieren: Der Aufbau eines Privatzahler-Kataloges

Viele Pflegedienste bieten für Privatzahler lediglich die Leistungskomplexe der Pflegeversicherung an, obwohl die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden weitaus differenzierter und weitgehender sind. Sie wünschen sich Lösungen für ihre darüber hinausgehenden Bedürfnisse und Probleme. Deshalb sollten Sie auch Leistungen anbieten, die neben der reinen Pflege das Leben der Pflegebedürftigen und der Angehörigen "schöner machen".

Bis zu 25 % der Umsätze eines Pflegedienstes können aus den Privatzahlerleistungen erwirtschaftet werden. Zudem stellt sich die Frage, wie Betreuungsleistungen unter dem Eindruck des Pflegestärkungsgesetzes (Teil 1) neu als Privatzahler-Leistungen angeboten werden können.

Auszüge aus dem Inhalt:

- die Kalkulation von Kosten und Stundensätzen und die Entwicklung von Preisen
- Kalkulation von Zeitvergütungen
- freie und spezifische Kalkulation von Stundensätzen für
 die stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI,

Seminare



- die Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI,
- private haushaltsnahe Dienstleistungen.
- Erstellung eines Privatzahler-Kataloges mit verschiedenen Formen der Mischkalkulation
- Aufbau des Privatzahlerkataloges mit dem Ziel eines Alleinstellungsmerkmals

Die Formatvorlagen für diesen Leistungskatalog werden Ihnen in Form von Dateien geliefert. Somit haben Sie nach dem Seminar Vorschläge für Ihren Privatzahler-Leistungskatalog vorliegen, die Sie lediglich noch auf Ihre individuellen Bedürfnisse hin anpassen müssen.

Referent: Thomas Sießegger, Diplom-Kaufmann,

Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflegedienste,

Hamburg

Termine und Orte: 06.10.2014 in Berlin, 28.01.2015 in

Köln, 01.10.2015 in Berlin

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr / 1 Tag Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste – so verbessern Sie die Aussagekraft Ihrer Kostenrechnung entscheidend

Die Kostenrechnung ist ein unverzichtbares Instrument, um auf der Grundlage von Basisdaten einen Pflegedienst erfolgreich zu steuern. Außerdem wird die richtige Anwendung der Kostenrechnung auch im Hinblick auf Prüfungen und im Rahmen von Vergütungsverhandlungen mit den Kassen immer bedeutsamer. Unverzichtbar ist eine Preiskalkulation besonders dann, wenn Privatzahlerleistungen, Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI und nach § 124 SGB XI oder die stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI kalkuliert

werden sollen, denn in diesen Bereichen gibt es nicht – wie bei den Leistungskomplexen – die Möglichkeit, mit der Zeit der Leistung zu variieren; hier werden Stundensätze berechnet. Folglich muss die Kalkulation absolut korrekt sein.

Im Seminar wird die Kostenrechnung praxisnah und sofort umsetzbar vorgestellt. Zudem werden auch die Folgen des PSG (Pflegestärkungsgesetzes, Teil 1) aufgezeigt, indem für das Angebot von Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI neu kalkuliert werden sollte. Weiterhin werden verschiedene Formen der Mischkalkulation behandelt.

Auszüge aus dem Inhalt:

- Differenzierung von Kostenarten, v. a. der Personalkosten
- die Kostenstellenrechnung unter Verwendung verursachungsgerechter Schlüssel
- die Kostenträgerrechnung als Kalkulation
- Berechnung der Fahrtkostenpauschalen und Investitionskostenpauschalen
- die Kalkulation von Preisen für a) Privatzahlerleistungen, b) Betreuungsleistungen, c) stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und d) sonstige und haushaltsnahe Dienstleistungen
- Wechselwirkung einer Zeitvergütung und der Abrechnung nach Leistungskomplexen

Referent: Thomas Sießegger, Diplom-Kaufmann,

Hamburg

Termine und Orte: 17.09.2014 in Hamburg, 08.10.2014

in München, 24.02.2015 in Köln, 15.04.2015 in Berlin, 23.09.2015 in

München

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr / 1 Tag Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Aktuelle Seminarthemen und -termine der



Wohnen im Alter -

Alternative zur stationären Pflege

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

22.09.2014 - Berlin Flexibilisierung der

Beschäftigungsverhältnisse

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

22.09.2014 - Köln

Erfolgreiche Softwareauswahl

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

23.09.2014 - Köln

Mitarbeitergewinnung und -bindung

in der Pflege

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

24.09.2014 - Köln

Die Mitbestimmung des Betriebsrates im

Tendenzbetrieb

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

25.09.2014 - Köln

Rechnungslegungshinweise für WfbM unter besonderer Berücksichtigung des

Arbeits ergebnisses

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300.00

29.09.2014 - Berlin

Von der Kostenrechnung zur Managementinformation – Einführung in das operative Controlling

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 475,00

29./30.09.2014 - Berlin

Die Zukunft im Visier – Einführung in das strategische Controlling

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300.00

01.10.2014 - Berlin

Neu kalkulieren:

Der Aufbau eines Privatzahlerkataloges

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

06.10.2014 - Berlin

Erfolgreich Geldauflagen einwerben

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

06.10.2014 - Hamburg

Der beste ambulante Pflegedienst

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

07.10.2014 - München

Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

08.10.2014 – München

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

13.10.2014 - Berlin

Interne Revision

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

14.10.2014 - Berlin

BFS Managementwoche – Intensivlehrgang für Führungskräfte der Sozialwirtschaft

Dauer: 5 Tage Gebühr: € 1.690,00

19.10. – 24.10.2014 – Berlin

Führung und PersönlichkeitDauer: 2 Tage Gebühr: € 575,00

27./28.10.2014 - Köln

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

28.10.2014 - Köln

Die Stiftungsgeschäftsführung

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

30.10.2014 - Köln

Professionelles Belegungsmanagement in der stationären Altenhilfe

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

03.11.2014 - Köln

27.11.2014 - Köln

Jahresabschluss richtig vorbereiten und gestalten

Dauer 1 Tag Gebühr: € 300,00 03.11.2014 – Berlin 04.11.2014 – Hamburg

01.12.2014 - München

Planspiel Balanced Scorecard – Entwicklung eines individuellen Steuerungssystems für NPO

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 475,00

04./05.11.2014 - Köln

Führung heute -

ein Check-up für Führungskräfte

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 475.00

04./05.11.2014 - Berlin

Spendenrecht und Rechnungslegung für

Fundraiser/Spendensammler

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

05.11.2014 - Köln

Grundlagen des Arbeitsrechtes

in Einrichtungen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

05.11.2014 - Berlin

Betriebsverfassungsrecht aus

Arbeitgebersicht

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

06.11.2014 - Berlin

Sanierung von Altenpflegeeinrichtungen

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

10.11.2014 - Berlin

Finanz- und Liquiditätsplanung in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

11.11.2014 – Berlin
Perfekt im Office –

moderne Büroorganisation für Profis

Dauer: 2 Tage Gebühr: € 475,00

12./13.11.2014 - Berlin

Delegation behandlungspflegerischer

Leistungen

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

12.11.2014 - Köln

Chancen- und Risikomanagement in Einrichtungen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300,00

12.11.2014 - Berlin

Vergütungsstörungen und Forderungsmanagement im SGB V, SGB XI und SGB XII

Dauer: 1 Tag Gebühr: € 300.00

13.11.2014 - Köln

Weitere Informationen: BFS Service GmbH, Im Zollhafen 5 (Halle 11), 50678 Köln, Tel. 0221.97356-159 und -160, Fax 0221.97356-164

Das komplette, aktuelle Seminarangebot finden Sie unter www.bfs-service.de.

Sie erreichen uns auch über E-Mail. Unsere Adresse: bfs-service@sozialbank.de.

Die angegebenen Seminargebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind für Non-Profit-Organisationen gültig.

Die Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen - rechtliche und steuerliche Aspekte (Teil 2)

Bei den Ausführungen im ersten Teil dieses Beitrags stand eine Zusammenarbeit zwischen zwei Organisationen im Vordergrund, die ihren Ausdruck darin findet, dass einer etwas an den anderen leistet. In vielen Fällen wird aber bei einer Kooperation im Vordergrund stehen, dass die beteiligten Organisationen ein Ziel definieren, das sie gemeinsam verfolgen wollen. Das gemeinsame Ziel tritt an die Stelle des Leistungsaustausches. Damit verdichtet sich die Zusammenarbeit zu einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung.

IV. Die gemeinsame Durchführung von Projekten in Gesellschaften

Für den gesellschaftsrechtlichen Rahmen bieten sich verschiedene Gesellschafts- und Rechtsformen an, die jeweils sehr unterschiedliche Einflussnahme- und Beitragsmöglichkeiten nach sich ziehen. Nachfolgend herausgegriffen wird die GmbH als Beispiel einer Kapitalgesellschaft, die GbR als Beispiel einer Personengesellschaft sowie die Stiftung. Denkbar wären aber auch andere Rechtsformen.

1. "Arbeitsteiliges Zusammenwirken"

Wo bei der Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen die Grenzen liegen, wird deutlich an einem Fall, den der BFH 2010 zu entscheiden hatte (AZ. I R 2/08): Zwei gemeinnützige Stiftungen waren jeweils heilpädagogisch tätig mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu erziehen und zu behandeln. Sie errichteten eine gemeinnützige GmbH, die mit eigenem Personal gegen Entgelt in Abend- und Nachtdiensten Kinder und Jugendliche der Stiftungen betreute und therapeutisch förderte. Sie schloss damit Lücken in der Betreuung durch die beiden Stiftungen. Das Finanzamt erkannte die Gemeinnützigkeit der GmbH nicht an, weil sie nur Personalgestellung betreibe.

Das sah der BFH anders. Die bloße Überlassung von Arbeits-

kräften gegen Bezahlung sei unabhängig davon, ob kostendeckende Entgelte verlangt werden oder nicht, allerdings kein steuerbefreiter Zweckbetrieb, weil sie nicht der Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke diene.

Der BFH meint aber, die GmbH könne Hilfsperson (§ 57 AO) der Stiftungen gewesen sein. Es sei möglich, dass die Hilfsperson mit ihrer Hilfstätigkeit nicht nur die steuerbegünstigte Tätigkeit einer anderen Organisation unterstützt, sondern zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungsziele verfolgt. Möglich sei dies auch, wenn mehrere gemeinnützige Organisationen zur Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks zusammenwirken. Dies betreffe z. B. Fälle. in denen die öffentliche Hand eine steuerbefreite Organisation mit der Erbringung der steuerbegünstigten Tätigkeit beauftragt, die Auftragnehmerin aber einzelne Tätigkeiten an andere steuerbefreite Körperschaften vergibt, oder Zusammenschlüsse auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage. Allerdings könne die Gemeinnützigkeit an einer Wettbewerbssituation zu steuerpflichtigen Unternehmen scheitern. Gesellschaften als Kooperationsform gemeinnütziger Orga-

nisationen hat der BFH damit ausdrücklich gebilligt.

2. Beteiligung an einer GmbH

Die GmbH als ein Beispiel eines arbeitsteiligen Zusammenwirkens von gemeinnützigen Organisationen besitzt als juristische Person eigene Rechtsfähigkeit. Sie unterliegt den Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Die Verhältnisse in der GmbH sind flexibel gestaltbar: Neben der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern kann der Gesellschaftsvertrag weitere Gremien vorsehen, deren Rechte und Zusammensetzung weitgehend frei im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden kann. Die GmbH begrenzt die Haftung der Gesellschafter. Den Gläubigern der GmbH gegenüber haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen (mind. 25.000 €), nicht jedoch das Vermögen der Gesellschafter. Auch Kon-

Aktueller Fachbeitrag

troll- und Informationsrechte für die Kooperationspartner können weitgehend frei geregelt werden.

Aufgrund dieser weiten Gestaltungsmöglichkeiten und der Haftungsbegrenzung eignet sich die GmbH insbesondere dann, wenn sie Träger eines (gemeinsamen) Unternehmens sein soll. Sollen Teilfunktionen der gemeinnützigen Organisation auf die Kooperations-GmbH ausgegliedert werden, so läuft die Kooperation auf ein Outsourcing hinaus, wobei jedoch die Kompetenz und ggf. auch Finanzkraft des zukünftigen Mitgesellschafters in Anspruch genommen wird.

Nicht immer aber setzt sich die bisherige steuerliche Behandlung der ausgegliederten Tätigkeiten fort. So kann z. B. die Ausgliederung von Selbstversorgungsbetrieben zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft gem. § 68 Nr. 2 AO führen. Auch Verwaltungs- und Führungsaufgaben für oder durch die GmbH werden in der Ertragsteuer und ggf. auch in der Umsatzsteuer steuerpflichtig sein.

Je nachdem, welche Aufgaben der GmbH übertragen werden, sind folgende Gestaltungen denkbar:

- Die gemeinnützigen Organisationen
 - beschränken sich auf ihre Rolle als Gesellschafter der Kooperations-GmbH oder
 - sie nehmen laufend Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Kooperations-GmbH.
- Die Kooperations-GmbH ihrerseits
 - beschränkt sich auf die Verwaltung von Vermögen, oder
 - ist selbst als steuerbegünstigt i.S.d. §§ 51 ff AO anerkannt, oder sie
 - ist als gewerbliche Gesellschaft steuerpflichtig tätig.

So unterschiedlich die Aufgaben- und Rollenverteilung sein kann, so unterschiedliche Folgen kann das jeweils nach sich ziehen. Ist z. B. geplant, den Servicebereich eines Krankenhauses auszugliedern und die Leistungen zusammen mit anderen Mitgesellschaftern auch gegenüber anderen Trägern

zu erbringen, so ist dies nicht ohne Weiteres möglich. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat z. B. folgenden Fall für problematisch gehalten (Verfügung vom 02.11.2010):

Eine Krankenhaus-GmbH gliedert nichtbegünstigte Leistungen (z. B. Reinigungsdienst, Küche, technischer Dienst, Nähstube, Bettenzentrale, Hol- und Bringdienst, Abfallbeseitigung) in eine steuerpflichtige Dienstleistungs-GmbH aus und stellt dieser entgeltlich Personal und bisher einem Zweckbetrieb gewidmete Räume einschließlich des Inventars zur Verfügung. Die Vermietung von Wirtschaftsgütern – so das Landesamt – werde hier als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt. Der Erwerb der Beteiligung dürfe nicht aus zeitnah zu verwendenden Mitteln, sondern nur aus dem zulässig gebildeten Vermögen einschließlich der freien Rücklagen finanziert werden.

Es könnte zudem ein Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung vorliegen, wenn ein Gebäude und/oder Inventar des ideellen Bereichs einschließlich der Zweckbetriebe, das mit zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwendenden Mitteln angeschafft wurde, vermietet werde. Hier müsste ein Ausgleich geschaffen werden. Diese Fragen müssen also berücksichtigt werden.

Entscheidend kann es sein, ob die gemeinnützige Organisation sich auf ihre Rolle als Gesellschafterin zurückzieht, oder ob sie tatsächlich einen entscheidenden Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der GmbH ausübt. Der BFH lässt in solchen Fällen einen Durchgriff durch die Rechtsform der Kapitalgesellschaft zu. Erforderlich sei hierzu ein aktives Eingreifen in die Geschäftsführung der GmbH. Ist die Kooperations-GmbH Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft der gemeinnützigen Organisation, so liegt dieses aktive Eingreifen vor.

In diesen Fällen gilt die Beteiligung der gemeinnützigen Organisation als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Verwendung von Mitteln der gemeinnützigen Organisation kann dann problematisch sein.

Aktueller Fachbeitrag

betont, dass die Verwendung von zeitnah zu verwendenden Mitteln für die Kapitalausstattung einer steuerpflichtigen GmbH gemeinnützigkeitsschädlich ist. Lediglich, wenn die Kooperations-GmbH vermögensverwaltend tätig oder als gemeinnützig anerkannt ist, soll es dabei bleiben, dass die Beteiligung der Vermögensverwaltung zugerechnet wird. Der Einsatz von zeitnah zu verwendenden Mitteln ist aber gleichwohl nur in Ausnahmefällen zulässig. Hier schafft allerdings die seit Anfang 2013 geltende Regelung des § 58 Nr. 3 AO Erleichterung. Zumindest im Rahmen von Neugründungen oder Kapitalerhöhungen gemeinnütziger Gesellschaften können nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen sämtliche Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbe-

trieben und darüber hinaus 15 % der sonstigen zeitnah zu

verwendenden Mittel verwendet werden.

So hat die OFD Frankfurt (Verfügung vom 28.03.2014)

In der Umsatzsteuer kommt es bei derartigen Kooperationen allerdings oft zu Kostensteigerungen, weil Unterstützungsleistungen mit z. B. 19 % versteuert werden, ohne dass der kooperierende Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In der Regel wird dies durch eine umsatzsteuerliche Organschaft vermieden, bei der die Kooperations-GmbH in das Unternehmen der gemeinnützigen Organisation eingegliedert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Eine solche umsatzsteuerliche Organschaft ist aber nur zu einem Kooperationspartner (und nicht zu mehreren) möglich. Dieser muss dann auch die Kooperations-GmbH durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrschen.

Es muss sichergestellt sein, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht stattfindet. Auch hier hat der BFH mit Urteil vom 08.08.2013 (Az. V R 18/13) seine Rechtsprechung geändert. Die Muttergesellschaft muss in der Lage sein, ihren Willen in der Organgesellschaft auch tatsächlich durchzusetzen. Eine Möglichkeit, dies sicherzustellen, war es bisher, einen leitenden Mitarbeiter der gemeinnützigen Organisation zum Geschäftsführer der Kooperations-GmbH zu bestellen. Hier hat sich die Lage etwas entspannt: Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 05.05.2014) wird zukünftig auf das Merkmal der Leitungsfunktion des Mitarbeiters verzichten und auch die Anstellung in anderen Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises genügen lassen.

3. Beteiligung an einer GbR

Eine andere Form des arbeitsteiligen Zusammenwirkens gemeinnütziger Organisationen ist die GbR. Eine GbR eignet sich für Kooperationen insbesondere dann, wenn eine relativ einfache, zeitlich begrenzte und individuell gestaltete Zusammenarbeit angestrebt wird. Beispiele sind einzelne gemeinsam organisierte Veranstaltungen oder Foren für den Austausch von Forschungsergebnissen in der Wissenschaft. Denkbar ist etwa auch der Einsatz einer GbR für eine Kooperation für Gemeinschaftsforschung.

Auch wenn es fast immer zu empfehlen ist, schriftlich niederzulegen, was zwischen den Kooperationspartnern vereinbart ist: Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es gibt regelmäßig keine besonderen Anforderungen an die Form, in der ein Gesellschaftsvertrag aufgestellt werden müsste. Kennzeichnend für die GbR aber ist, dass die Gesellschafter der GbR persönlich für die Verbindlichkeiten der GbR haften.

Wird die GbR eingesetzt, um gemeinsames Vermögen der beteiligten Organisationen zu verwalten, so wird auch die Beteiligung an der GbR dem steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung zugerechnet.

Im Gegensatz zur Beteiligung an einer GmbH ist allerdings die Beteiligung an einer GbR auch als Zweckbetrieb möglich. Liegt ein Zweckbetrieb vor, so entfaltet die gemeinnützige Organisation als Gesellschafter unmittelbar eigene

Aktueller Fachbeitrag

gemeinnützige Aufgaben. Dann können auch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse oder Rücklagen verwendet werden. Bleibt es hingegen bei der Feststellung, dass die Beteiligung der gemeinnützigen Organisation einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, so ist für die gemeinnützige Organisation mit Blick auf den Erhalt der Gemeinnützigkeit Vorsicht geboten. Der Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel ist nicht zulässig, der Verlust steuerbegünstigter Mittel kann die Gemeinnützigkeit gefährden. Kritisch wird dies insbesondere dann, wenn die gemeinnützige Organisation als Haftungsschuldner in Anspruch genommen wird.

Ob eine an einer GbR beteiligte steuerbegünstigte Organisation gewerbliche Einkünfte bezieht, wird im gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungsbescheid der GbR festgestellt. Ob ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder ein Zweckbetrieb vorliegt, ist dagegen bei der Körperschaftsteuerveranlagung der steuerbegünstigten Organisation zu entscheiden.

4. Die Stiftung als Kooperationsgesellschaft

Als eine weitere Form der Zusammenarbeit soll neben Personen- oder Kapitalgesellschaften eine (ggf. neu errichtete) Stiftung nicht unerwähnt bleiben. Im Gegensatz zu den Personen- und Kapitalgesellschaften hat eine Stiftung keine am Vermögen beteiligte Anteilseigner. In vielen Fällen im Non-Profit-Bereich wird jedoch die vermögensmäßige Beteiligung gegenüber einer strategischen Beteiligung in den Hintergrund treten. Die Mitsprache der Kooperationspartner beschränkt sich hier auf die Besetzung des Stiftungsvorstandes bzw. des Stiftungsrates und ggf. weiterer Gremien. Diese handeln dann regelmäßig unabhängig von den Gremien der Kooperationspartner und sind damit in vielen Fällen flexibler.

Die Ausstattung einer Stiftung mit Vermögen kann zunächst

nicht mit zeitnah zu verwendenden Mitteln erfolgen. Allerdings hat der Gesetzgeber hier mit der Einführung des § 58 Nr. 3 AO seit Anfang 2013 zusätzliche Flexibilität geschaffen. Für die Vermögensausstattung können nunmehr ohne Einschränkung Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und darüber hinaus 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel verwendet werden.

5. Zusammenfassung

Die Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen ist aus rechtlicher und steuerlicher Sicht geprägt von der Frage, wann neue Steuerpflichten entstehen und wie die Zusammenarbeit finanzierbar ist. Erfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit eine (unentgeltliche) Mittelweitergabe in der Form von Barmitteln, Personal- oder Sachmittelgestellungen, so sind dem Grenzen gesetzt: Jede gemeinnützige Organisation muss ihre steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst unmittelbar verfolgen.

Erfolgen diese Leistungen entgeltlich, so stand der steuerlichen Unbedenklichkeit bisher vielfach entgegen, dass die vertraglichen Vereinbarungen nicht mit den Hilfsbedürftigen selbst abgeschlossen wurden. Hier hat das Urteil des BFH vom 27.11.2013 (AZ. I R 17/12) einen entscheidenden Fortschritt gebracht, auch wenn noch offen ist, wie die Finanzverwaltung sich dazu stellen wird.

Erfolgt hingegen die Zusammenarbeit in gesellschaftsrechtlichen Verbindungen, so hat der BFH bereits 2010 (AZ. I R 2/08) den Begriff des "arbeitsteiligen Zusammenwirkens" geprägt. Die Steuerbegünstigung der Kooperationsgesellschaft und die Zulässigkeit der Mittelverwendung im Rahmen der Koperation sind gleichwohl nicht in allen Fällen gewährleistet.

Autoren: Christof Wörle-Himmel, Anka Neubert, Rödl & Partner, Kontakt: christof.woerle-himmel@roedl.com, www.roedl.com